

1 O 16/13
(Geschäftsnummer)



Verkündet am 23.02.2015

Sobania, Justizobersekretärin
als Urkundsbefähigte des Amts der Geschäftsstelle

Verf.	not.	KR/ KA	Mdt.
RA	EINGEGANGEN		Kennt- nis
SB	- 2. MRZ. 2015		Rück- spr.
Rück- spr.	GREGOR SAMIMI		Zah- lung
zdA	RECHTSANWALTSKANZLEI		Stel- lung

Landgericht Neuruppin

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägers, -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Gregor Samimi
Hortensienstraße 29, 12203 Berlin -

g e g e n

die *Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft,*
vertreten durch den

- Beklagte, -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S

Berlin -

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Neuruppin
auf die mündliche Verhandlung vom 20. Januar 2015
durch

den Richter am Landgericht

- als Einzelrichter -

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 15.260,98 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31. Mai 2012 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt dass die Beklagte aus dem bei ihr für den PKW der Marke VW, Typ Touareg 3.2 V6 LPG, amtliches Kennzeichen OHV- , Fahrzeug-Identifikationsnummer , bestehenden Fahrzeugversicherungsvertrag mit der Versicherungsscheinnummer verpflichtet ist, dem Kläger auch die weiteren materiellen Schäden aus dem Versicherungsfall vom 29. November 2011 in Berlin zu ersetzen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger schloss mit der Beklagten eine Fahrzeugversicherung mit der Versicherungsscheinnummer für einen PKW der Marke VW, Typ Touareg 3.2 V6 LPG, amtliches Kennzeichen OHV- mit der Fahrzeug-Identifikationsnummer ab. Nach Ziffer A. 2.2.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB) mit Stand 2010 ist auch die „*Entwendung des Fahrzeugs, insbesondere durch Diebstahl und Raub*“ unter Abzug einer Selbstbeteiligung von 300 € versichert.

Im Januar 2011 ließ der Kläger einen Nachschlüssel für das Fahrzeug herstellen. Am 29. November 2011 erstattete der Kläger am späten Nachmittag Strafanzeige beim Polizeiabschnitt 15 in Berlin und führte zur Begründung an, dass ihm der VW Touareg kurz zuvor in der Rhinower Straße in Berlin entwendet worden sei.

Die Beklagte übersandte dem Kläger auf seine folgende Schadensanzeige ein Schadensformular. Der Kläger füllte das Formular am 21. Dezember 2011 aus und teilte ebenso wie im Rahmen einer ergänzenden Schadensanzeige vom 16. Januar 2012 mit, dass 3 Schlüssel für das Fahrzeug vorhanden seien und kein Nachschlüssel für das Fahrzeug angefertigt worden sei. Ferner übergab der Kläger der Beklagten 3 Schlüssel für das Fahrzeug, nämlich zwei Funkschlüssel und einen Notschlüssel. Die Beklagte erlangte anschließend durch ein von ihr in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten vom 27. Januar 2012 Kenntnis davon, dass einer der vorgelegten Schlüssel ein Nachschlüssel ist und lehnte eine Regulierung mit Schreiben vom 31. Mai 2012 mit der Begründung ab, dass der vermeintliche Diebstahl nur vorgetäuscht sei.

Der Kläger behauptet, dass ihm der VW Touareg am Nachmittag des 29. November 2011 entwendet worden sei. Er habe den Wagen am frühen Nachmittag mit dem Zeugen [Name] in Höhe der [Adresse] Berlin verschlossen mit eingerasteter Lenkradsperre abgestellt. Bei der Rückkehr nach einem Kinobesuch habe er dann das Verschwinden des Fahrzeugs festgestellt. Zu diesem Zeitpunkt habe der VW Touareg einen Wiederbeschaffungswert von 15.560,98 € aufgewiesen.

Im Hinblick auf den Erwerb des Fahrzeugs im Jahre 2009 behauptet er, dass er gegenüber dem Zeugen [Name], dem Verkäufer des Fahrzeugs, für seine Lebensgefährtin aufgetreten sei, von der er seinerseits das Fahrzeug dann am 19. September 2011 erworben habe. Er habe von dem Zeugen W [Name] der das Fahrzeug seinerseits aus den USA erworben habe, nur einen Schlüssel samt Notschlüssel für das Fahrzeug erhalten. Aus Sorge vor einem Schlüsselverlust habe er dann im Januar 2011 einen Nachschlüssel anfertigen lassen und das Fahrzeug später von seiner Lebensgefährtin erstanden. Das er den angefertigten Nachschlüssel in der Schadensanzeige nicht angegeben habe, beruhe darauf, dass er diesen in die Zeit vor dem Erwerb des Fahrzeugs durch ihn fallenden Umstand vergessen habe.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn aus dem bei ihr für den PKW der Marke VW, Typ Touareg 3.2 V6 LPG, amtliches Kennzeichen _____, Fahrzeug-Identifikationsnummer _____, bestehenden Fahrzeugversicherungsvertrag mit der Versicherungsscheinnummer V _____ aufgrund des Fahrzeugdiebstahls vom 29. November 2011 in Berlin einen Betrag in Höhe von 15.260,98 €, nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31. Mai 2012 zu zahlen und

2. festzustellen, dass die Beklagte aus dem Fahrzeugversicherungsvertrag mit der Versicherungsscheinnummer _____ verpflichtet ist, dem Kläger auch die weiteren materiellen Schäden aus dem unter Ziffer 1. genannten Versicherungsfall vom 29. November 2011, zu ersetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, dass sie nicht leisten müsse, da der Diebstahl nur vorgetäuscht sei. Schon das Verschweigen des Nachschlüssels in der Schadensanzeige zeige, dass der vermeintliche Diebstahl von dem Kläger geplant gewesen sei. Darüber hinaus behauptet sie, dass das Fahrzeug durch den Zeugen _____ mit einem Notschlüssel und mehreren Funkschlüsseln veräußert worden sei und sie daher mit dem vorgelegten Notschlüssel und zwei Funkschlüsseln nicht alle Schlüssel erhalten habe. Überdies seien die Angaben des Klägers zum behaupteten Diebstahl auch in sich widersprüchlich. Ferner beruft sich die Beklagte auf Leistungsfreiheit infolge falscher Angaben in der Schadensanzeige samt Fragenkatalog.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen _____ und _____. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Protokolle der Sitzungen vom 18.02.2014 und 20.01.2015 Bezug genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Versicherungsleistung gem. § 1 S. 1 VVG i.V.m. den Regelungen unter A.2.2. der allgemeinen Bedingungen für die Kfz.-Versicherung zu.

I. Der Kläger kann von der Beklagten aufgrund des zwischen den Parteien bestehenden Versicherungsvertrages eine Diebstahlsentschädigung verlangen (1.). Die Beklagte ist auch nicht gemäß § 28 Abs. 2 VVG von der Leistung befreit (2.).

1. Bei der Diebstahlsversicherung gelten aufgrund der vertraglichen Risikoverteilung Beweiserleichterungen. Der Versicherungsnehmer braucht zunächst nur Tatsachen zu beweisen, aus denen sich eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Diebstahls ergibt. Das ist dann gegeben, wenn Tatsachen feststehen, die das äußere Bild eines Diebstahls ergeben. Es genügt daher, dass der Versicherungsnehmer beweist, dass das versicherte Fahrzeug zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort abgestellt und später dort nicht mehr aufgefunden wurde. Gelingt dem Versicherungsnehmer dieser Beweis, ist von einem Diebstahl auszugehen, wenn nicht Tatsachen feststehen, aus denen sich die erhebliche Wahrscheinlichkeit ergibt, dass der behauptete Diebstahl vorgetäuscht ist. Beweisbelastet für das Vorliegen derartiger Umstände ist der Versicherer (vgl. BGH, Urteil vom 16. Oktober 1996 – IV ZR 154/95 –, NJW-RR 1997, 152).

1.1 Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Nachweis des äußeren Bildes eines Diebstahls geschehens durch den Kläger erbracht ist. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung ist ein Beweis erbracht, wenn das Gericht unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme von der Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung so überzeugt ist, dass vernünftigen Zweifeln Schweigen geboten ist (BGH, Urteil vom 14. Januar 1993 - IX ZR 238/91, NJW 1993, 935). Vernünftigen Zweifeln ist Schweigen geboten, wenn ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit erreicht ist (BGH, Urteil vom 14. Januar 1993 - IX ZR 238/91, NJW 1993, 935). Dies ist der Fall.

Die entsprechende Überzeugung der Kammer ergibt sich aus den hinreichend genau protokollierten und damit der Beweiswürdigung zugrunde zu legenden (vgl.: BGH, Urteil vom 06. Oktober 1994 - III ZR 86/93; BGH, Urteil vom 17. Februar 1970 - III ZR

139/67, NJW 1970, 946) Angaben des Klägers in seiner persönlichen Anhörung und der Aussage des Zeugen im Termin vom 18.02.2014.

Der Kläger hat im Einzelnen ausgeführt, wann und wo er das Auto abgestellt hat. Auch seine Angaben zu den Umständen des Nicht-Wieder-Auffindens sind nachvollziehbar und plausibel. Zwar konnte er nicht mehr genau angeben, welchen Film er sich im Kino anschauen wollte und hat im Gegensatz zu dem Zeugen und seinen eigenen Angaben in der Schadensanzeige nichts dazu geäußert, ob sie auf dem Rückweg vom Kino zum Auto noch einen Imbiss gegessen haben. Das ist jedoch als bloßes Randgeschehen angesichts des längere Zeit zurückliegenden Ereignisses lebensnah nachvollziehbar. Darüber hinaus hat der Kläger auch auf Nachfragen in sich stimmig und widerspruchsfrei Details der späteren Rückfahrt ohne das Auto geschildert und gleichzeitig eingeräumt, wenn er sich an Einzelheiten nicht mehr genau erinnern konnte.

Darüber hinaus werden die Angaben des Klägers durch den Zeugen bestätigt. Auch wenn ihm, was angesichts des zwischenzeitlich vergangenen Zeitraumes nicht ungewöhnlich ist, keine genauen Einzelheiten mehr in Erinnerung waren, konnte er in überzeugender Weise bestätigen, dass der Wagen vor dem Kinobesuch in der Straße abgestellt worden und nach der einige Zeit später folgenden Rückkehr nicht mehr auffindbar war. Er hat hierbei seine Erlebnisse um das Verschwinden des Touareg zusammenhängend und in sich stimmig geschildert. Er hat auch auf intensive Nachfragen immer wieder geprüft und deutlich gemacht, ob er sich noch hinreichend genau erinnern kann und weitere Details des Geschehensablaufs geschildert. Darüber hinaus hat er sich jedoch nicht nur auf die Wiedergabe des äußeren Geschehens beschränkt. Vielmehr hat er auch seine Stimmung geschildert und hierbei gerade keine üblicherweise geschilderten Gefühle wiedergegeben. Vielmehr hat er geschildert, dass er in Panik verfallen sei. Diese Panik sei wiederum nicht etwa wegen des Diebstahls des Touareg, sondern aus der Sorge entstanden, ob er sein eigenes Auto abgeschlossen habe. Zur Erklärung hat der Zeuge dann angeführt, dass er unter Kontrollzwängen leide. Das ein Zeuge eine derartige außergewöhnliche Gefühlslage bei einem nur vorgetäuschten Diebstahl erfindet, ist fernliegend.

Angesichts des Auftretens des Zeugen im Beweisaufnahmetermin, der freimütig auch seine durch Kontrollzwänge bedingte Medikamenteneinnahme und Erinne-

rungslücken freimütig eingeräumt hat, bestehen seitens der Kammer keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage und der Glaubwürdigkeit der Person des Zeugen. Angesichts dieser Auffälligkeiten und insbesondere seiner Kontrollzwänge und Medikamenteneinnahme liegt auch die Annahme der Beklagten fern, dass der Kläger den Zeugen bewusst ins Kino eingeladen hat, um ihn als glaubwürdigen Zeugen eines nur vorgetäuschten Diebstahlsversuch präsentieren zu können.

1.2 Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die zugunsten des Klägers sprechende Redlichkeitsvermutung nicht erheblich erschüttert. Von dem Regelfall eines redlichen Versicherungsnehmers kann nicht mehr ausgegangen werden, wenn konkrete Tatsachen vorliegen, die den Versicherungsnehmer als unglaubwürdig erscheinen lassen oder doch schwerwiegende Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit und an der Richtigkeit der von ihm aufgestellten Behauptungen der Entwendung aufdrängen. Solche Tatsachen müssen aber feststehen, d.h. unstrittig oder bewiesen sein. Welche feststehenden Tatsachen ausreichen, um zumindest ernsthafte Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Versicherungsnehmers aufkommen zu lassen, ist eine Frage des Einzelfalls und kann auch davon abhängen, ob mehrere Umstände zusammenkommen, die bei einer Gesamtschau zu dem Ergebnis führen, dass dem Versicherungsnehmer seine Darstellung von der Entwendung nicht geglaubt werden kann. Nicht jede Unregelmäßigkeit reicht zu schwerwiegenden Zweifeln aus (BGH, Urteil vom 21. Februar 1996 – IV ZR 300/94 –, BGHZ 132, 79)

Die Anwendung dieser Maßstäbe führt dazu, dass weder isoliert noch in der Gesamtschau schwerwiegende Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Versicherungsnehmers und der Richtigkeit der von ihm aufgestellten Behauptungen bestehen

Zwar kann für eine Vortäuschung sprechen, wenn der Versicherungsnehmer zur Durchsetzung seiner Vermögensinteressen wiederholt unrichtige Angaben gemacht hat (BGH, Urteil vom 27. April 1977 – IV ZR 79/76 –, juris). Dies gilt etwa dann, wenn sich die unrichtigen Angaben auf die Erstellung von Nachschlüsseln beziehen (OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 31. Mai 2007 – 4 U 93/05 –, juris; OLG Hamm, Urteil vom 06. September 1991 – 20 U 99/91 –, juris).

möglich und kann insbesondere auch vor dem Kauf durch den Kläger erfolgt sein. Schließlich lässt auch der Umstand, dass das Fahrzeug zunächst auf die Lebensgefährtin des Klägers zugelassen worden ist, obwohl der Kläger gegenüber dem Zeugen Wachsmann angesichts des vorgelegten Kaufvertrags als Käufer aufgetreten ist, keine Rückschlüsse auf Unregelmäßigkeiten zu.

Damit verbleiben weder isoliert noch in der Gesamtbetrachtung schwerwiegende Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Klägers und an der Richtigkeit der von ihm aufgestellten Behauptungen der Entwendung.

2. Die Beklagte ist auch nicht gemäß § 28 Abs. 2 VVG leistungsfrei oder berechtigt, ihre Leistung zu kürzen. Zwar lag eine Obliegenheitsverletzung des Klägers vor (2.1). Diese ist allerdings nicht im Sinne von § 28 Abs. 3 VVG ursächlich geworden (2.2).

2.1 Als Anknüpfungspunkt einer Obliegenheitsverletzung kommen vorliegend zwei Angaben des Klägers bei der Schadensanzeige in Betracht, nämlich die unstreitige Falschangabe, er habe keinen Nachschlüssel angefertigt und die umstrittene Angabe, wie viele Fahrzeugschlüssel vorhanden seien. Beide Angaben sind nach Ziffer E 1.2 AKB als vertragliche Obliegenheiten ausgestaltet. Allerdings trägt die Beklagte die Beweislast dafür, dass tatsächlich ein objektiver Obliegenheitsverstoß vorliegt (vgl. etwa BGH, Urteil vom 14. Februar 1996 – IV ZR 334/94 –, NJW-RR 1996, 981).

Im Hinblick auf die Anzahl der Nachschlüssel ist ihr jedoch der Beweis nicht gelungen, dass der Kläger tatsächlich eine falsche Anzahl Schlüssel angegeben hat. Insoweit nimmt das Gericht Bezug auf die obigen Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.2. Damit verbleibt alleine die unstreitig falsche Angabe des Klägers, er habe keinen Nachschlüssel angefertigt, als Obliegenheitsverletzung.

2.2 Die Obliegenheitsverletzung ist jedoch nicht ursächlich geworden. Denn dem Kläger ist der Kausalitätsgegenbeweis gemäß § 28 Abs. 3 S. 1 VVG gelungen. Die Beklagte konnte auch nicht darlegen, dass der Kläger im Sinne von § 28 Abs. 3 S. 2 VVG arglistig gehandelt hat.

a) Der Versicherer wird § 28 Abs. 3 S. 1 VVG dann nicht leistungsfrei, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Vorliegend kommt alleine eine Ursächlichkeit für die Feststellung und den Umfang der Leistungspflicht in Betracht. Die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Zwar geht im Zusammenhang mit den Fahrzeugschlüsseln das Interesse des Versicherers bei einem gemeldeten Fahrzeugdiebstahl regelmäßig dahin, alle vom Hersteller ausgelieferten und noch vorhandenen Fahrzeugschlüssel sachverständig untersuchen zu lassen, unter anderem darauf, ob Kopierspuren vorhanden sind, was auf das Fertigen von Nachschlüsseln deutet und weitere Nachforschungen nach sich zieht. Darüber hinaus ist für den Versicherer generell wichtig, prüfen zu können, ob alle Schlüssel vorhanden sind, weil das Fehlen eines Schlüssels Hinweise darauf geben kann, dass dieser einem Dritten zur Verfügung gestellt worden ist, damit er das Fahrzeug - zur Vortäuschung eines Diebstahls - von seinem Standort verbringt (BGH, Urteil vom 06. Juli 2011 – IV ZR 108/07 –, Rn. 15, juris).

Daher sind Angaben über die Anfertigung von Nachschlüsseln grundsätzlich geeignet, die Feststellungen zu beeinflussen. Allerdings reicht diese generell-abstrakte Eignung zur Beeinflussung der Feststellungen nach der Neufassung des § 28 VVG gerade nicht mehr aus. Vielmehr kommt nach dem Wortlaut des § 28 Abs. 3 VVG, vom Fall der Arglist abgesehen, eine Leistungsfreiheit des Versicherers schon dann nicht mehr in Betracht, wenn die Verletzung der Obliegenheit im konkreten Fall für den Versicherer folgenlos geblieben ist (KG Berlin, Beschluss vom 09. November 2010 – 6 U 103/10 –, juris). Genau dies ist auch vorliegend der Fall. Denn die Beklagte hat durch Sachverständigengutachten vom 27. Januar 2012 und damit noch vor ihrer Leistungsablehnung am 31. Mai 2012 erfahren, dass einer der vorgelegten Schlüssel ein Nachschlüssel war. Deshalb hatte die falsche Angabe zur Anfertigung eines Nachschlüssels keinen Einfluss auf die Feststellungen. Es ist auch nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass die Beklagte durch die zeitlich erst nach der Schadensanzeige eingetretene Kenntnis von der Anfertigung des Nachschlüssels nachteilig bei ihrer Feststellung beeinflusst worden ist.

b) Die insoweit beweisbelastete Beklagte konnte auch nicht darlegen und beweisen, dass der Kläger im Sinne von § 28 Abs. 3 S. 2 VVG arglistig gehandelt hat.

Eine arglistige Verletzung der Aufklärungsobliegenheit setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer einen gegen die Interessen des Versicherers gerichteten Zweck verfolgt und weiß, dass sein Verhalten die Schadensregulierung möglicherweise beeinflussen kann. Weil das Vorliegen von Arglist eine innere Tatsache betrifft, besteht kein allgemeiner Erfahrungssatz, dass Falschangaben des Versicherungsnehmers in einem Fragebogen regelmäßig vorsätzlich oder arglistig geschehen (BGH, Beschluss vom 04. Mai 2009 – IV ZR 62/07 –, juris). Daher kann der vom Versicherer zu führende Beweis, dass der Versicherungsnehmer mit der Abgabe einer objektiv falschen Erklärung das Regulierungsverhalten bewusst beeinflussen wollte, regelmäßig nur durch einen Indizienbeweis geführt werden (Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 16. Februar 2012 – 4 U 32/11 –, juris).

Arglist verlangt dabei über das Wollen der Obliegenheitsverletzung hinaus, dass das Verhalten des Versicherungsnehmers zumindest bedingt vorsätzlich darauf gerichtet ist, auf die Entschließung des Versicherers Einfluss zu nehmen wollen. Der arglistig Handelnde verstößt deshalb nicht nur wissentlich und willentlich gegen Verbotsnormen, sondern ist sich darüber hinaus des Umstandes bewusst, dass er damit zugleich die freie rechtsgeschäftliche Willensentscheidung seines Gegenübers unlauter beeinflusst (KG Berlin, Urteil vom 20. September 2013 – 6 U 194/12 –, Rn. 17, juris). Dabei ist anerkannt, dass für ein arglistiges Verhalten des Versicherungsnehmers indiziell spricht, wenn er in einem Fragebogen falsche Angaben etwa zu erheblichen Vorschäden oder zur Laufleistung macht (vgl. Maier in: Stiefel/Maier, Kraftfahrtversicherung, 18. Aufl., 2010, § 28 VVG Rdnr. 29 m.w.N.).

Die Anwendung dieser Maßstäbe führt dazu, dass die Beklagte eine Arglist des Klägers nicht beweisen konnte. Zwar deutet die zweifache Falschangabe auf die eindeutig formulierte Frage nach der Erstellung von Nachschlüsseln auf Vorsatz des Klägers hinsichtlich der Falschangabe hin, zumal der Kläger die Anfertigung des Nachschlüssels noch im Januar 2011 und damit nur etwa ein Jahr vor der Beantwortung des Fragenkatalogs selbst beauftragt hat.

Allerdings hat der Kläger weiter zu den Umständen dieser Falschangabe vorgetragen. Insbesondere hat er bei seiner persönlichen Anhörung ausgeführt, dass er den Nachschlüssel versehentlich nicht angegeben habe, weil er diesen noch in Auftrag gegeben habe, als das Fahrzeug noch seiner Lebensgefährtin gehört habe. Er habe daher nur an die Zeit gedacht, in der er das Fahrzeug besessen habe. In dieser Zeit habe er keine Nachschlüssel anfertigen lassen. Das erscheint zwar angesichts der ohne Einschränkung auf die Besitzzeit gestellte Frage nach der Anfertigung von Nachschlüsseln nicht naheliegend. Gleichwohl muss auch berücksichtigt werden, dass die Beklagte nicht beweisen konnte, dass sie mit den vorgelegten Schlüsseln nicht alle tatsächlich im Besitz des Klägers stehenden Schlüssel erhalten hat. Deshalb fehlen die erforderlichen Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger mit der falschen Angabe auf das Regulierungsverhalten der Beklagten Einfluss nehmen wollte. Denn wenn der Kläger der Beklagten trotz der Falschangabe alle für das Fahrzeug noch in Gebrauch befindlichen Schlüssel übergeben hat, dann liegt es jedenfalls nicht nahe, dass er mit der Falschangabe dennoch auf das Regulierungsverhalten Einfluss nehmen wollte.

3. Der Höhe nach hat die Klage gemäß Ziffer A 2.5.1 AKB in der Höhe des Wiederbeschaffungswerts Erfolg. Soweit die Beklagte die Höhe des Wiederbeschaffungswerts von 15.560,98 € Euro bestritten hat, bleibt das unbeachtlich. Denn der Kläger hat sich auf eine von der Beklagten selbst erstellte Fahrzeugbewertung vom 26. Januar 2012 bezogen. Diese hat er zwar mit der Klage nicht vorgelegt, gleichwohl hätte sich die Beklagte angesichts der von ihr selbst veranlassten Bewertung nicht auf einfaches Bestreiten beschränken dürfen. In Abzug zu bringen ist die Selbstbeteiligung von 300,- €.

4. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

II. Der Feststellungsantrag hat angesichts der Möglichkeit Erfolg, dass bei der Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs Mehrwertsteuer anfällt. Denn im Hinblick auf § 249 Abs. 2 S. 2 BGB besteht ein berechtigtes Interesse an der Sicherung möglicherweise zukünftig anfallender Mehrwertsteuer (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 29. Dezember 2010 - I-12 U 42/09, BeckRS 2012, 25034).